

Maßnahmen jederzeit ihren Inhalt bestimmen kann, kann Artikel 4 Satz 1 nicht mehr die Grenzen der Staatsgewalt bestimmen. Diese Verfassungsbestimmung kann sich allenfalls noch auf Maßnahmen der öffentlichen Gewalt auf örtlicher Ebene beziehen, die von der Führung *nicht* gebilligt werden. Entgegen dem geistesgeschichtlich-phänomenologisch nach ihrem Wortlaut eindeutig bestimmbar Sinn der Grundrechtsartikel der Verfassung, insbesondere der Artikel 6 Abs. 1 und 7-14, kann Artikel 4 Satz 1 den einzelnen nach der Interpretation der Inhaber der öffentlichen Gewalt nicht schützen.

Wenn in der SBZ die Grundrechte durch zahlreiche Gesetze eingeschränkt worden sind⁴⁰³, so ist entscheidend nicht in erster Linie der Inhalt dieser vielen einzelnen Gesetze, sondern der sie verbindende Geist der Verneinung der Grundrechte in ihrer geistesgeschichtlich-phänomenologischen Bedeutung. Diesen Geist atmet jede Publikation zu diesem Thema in der SBZ. Er ist das Korrelat der Grundlagen und des Aufbaues einer öffentlichen Gewalt nach den Prinzipien der marxistisch-leninistischen Staatslehre. So geschrieben jüngst zwei jüngere Sowjetzonenjuristen⁴⁰⁴:

»Wie beim Grundrecht auf Arbeit, dem Grundrecht auf Mitwirkung und dem Grundrecht auf Bildung wird in der Praxis bei allen anderen Grundrechten und -pflichten in engster Verbindung mit der Lösung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben eine Weiterentwicklung vor sich gehen. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit z. B. wird dem Bürger dann am ehesten helfen, seine Stellung in der sozialistischen Gesellschaftsordnung weiterzuentwickeln, wenn er zur Erfüllung der gestellten gesellschaftlichen Aufgaben durch kritische und konstruktive Meinungsäußerungen beiträgt; die weitere Festigung der Gleichberechtigung der Frau kann nur über ihre immer verantwortlichere Einbeziehung in den Arbeitsprozeß erreicht werden: die Pflicht, das sozialistische Eigentum zu schützen, wird vom Bürger am produktivsten erfüllt, wenn er die ihm anvertrauten Produktionsinstrumente so qualifiziert und rationell einsetzt, daß er eine hohe Arbeitsproduktivität erzielt.

Wo immer heute die Frage nach dem konkreten Inhalt und Umfang, nach der Wirkungsrichtung der Grundrechte gestellt wird, kann sie nur im dialektischen Zusammenhang mit der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht und der dabei maßgeblichen Entwicklung der nationalen Volkswirtschaft beim umfassenden Aufbau des Sozialismus richtig beantwortet werden.«

Dieser Geist bestimmt das Handeln aller Organe der öffentlichen Gewalt in der SBZ. In seinem Sinne wurde stets Artikel 6 Abs. 2 ausgelegt, aufgrund dessen oppositionelle Kräfte zum Tode und zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt wurden⁴⁰⁵, obwohl ihm eine hinreichende Präzision der Strafandrohung und der Voraussetzungen der Strafbarkeit mangelt⁴⁰⁶. Er findet seinen Ausdruck in der Gesetzgebung. Wer seine Meinung frei äußert, indem er Kritik an der SED, den Staatsorganen oder Funktionären übt, läuft Gefahr wegen Hetze »gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht«, »gegen ihre Organe, gegen gesellschaftliche Organisationen oder gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlicher Organisation« mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in

⁴⁰³ Dazu Einzelheiten *Mampel*, Verfassung, S. 41-177.

⁴⁰⁴ *Eberhard Poppe* und *Rolf Schüsseler*, Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, in *Staat und Recht*, 1963, S. 210 ff., hier S. 226.

⁴⁰⁵ *Unrecht als System*, Teil I, Dokumente 10, 12, 19, 22, 23, 24, 25; Teil II, Dokumente 144, 149, 157, 158, 162-167, 169, 170; Teil III, Dokumente 152-154, 156.

⁴⁰⁶ *Walther Rosenthal*, *Richard Lange*, *Arwed Biomeyer*, Die Justiz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, *Bonner Bericht*, 4. Auflage, 1959, S. 115; *Reinhart Maurach*, Zur Problematik der Rechtsbeugung durch Anwendung sowjetzonalen Rechts, in *Recht in Ost und West*, 1958, S. 177 ft.; a. M. *Hans W. Baade*, Ist Art. 6 II Verf. DDR als Strafgesetz wirksam?, in *Redit in Ost und West*, 1959, S. 11 ff.